

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Eine Regelung der Arbeitsvermittlung	81	Spernung in der Altenburger Seiden- und Klapphut-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Bundesrätliche		Industrie	89
Maßnahmen zur Lebensmittelversorgung.		Aus Unternehmerfreisen. Die Handelsherren und	
— Erwerbslosenfürsorge in Württemberg.		ihre Angestellten	90
— Privatangestelltenrecht im Kriege und Kommandogewalt	84	Arbeiterversicherung. Unfallrenten an Ausländer während	
Arbeiterbewegung. Zur Abwehr. — Erklärung.		des Krieges	91
Aus den deutschen Gewerkschaften. — Schwedische Ge-		Literatur. Jungbott 1915	92
werkschaftsblätter zu den Kriegsbegleitermeinungen	86	Mitteilungen. Unterfütungsvereinigung	92
Lohnbewegungen und Streiks. Reichstarifverhandlungen		Hierzu: Statistische Beilage Nr. 1. Die Tarifverträge	
für das Lederarüstungsgewerbe. — Beendete Aus-		im Deutschen Reich im Jahre 1913.	

Eine Regelung der Arbeitsvermittlung.

Der innige Zusammenhang der Arbeitsvermittlung mit der Arbeitslosenfürsorge ist nicht erst während des Krieges entdeckt worden, sondern er wurde schon seit Jahrzehnten in der einschlägigen Literatur und bei allen Erörterungen dieser Frage hervorgehoben. Aber gerade die Erfahrungen seit Ausbruch des Krieges haben die Notwendigkeit, beides, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung im Zusammenhang zu behandeln, erneut bewiesen. Die Arbeitslosenfürsorge ist nun glücklich mit staatlicher und Reichshilfe soweit in Fluß gekommen, daß einige hundert Gemeinden eine solche eingeführt haben, wozu auch die Landesversicherungsanstalten durch ansehnliche Mittel beigetragen haben. Aber gerade in dieser Entwicklung macht sich die Rückständigkeit, um nicht zu sagen: Organisationslosigkeit, der Arbeitsvermittlung doppelt empfindlich bemerkbar. Es bestehen Duzende von Systemen der Arbeitsvermittlung neben-, durch-, ja gegeneinander: öffentlich-bureaufkratische und -paritätische, Wohlfahrtsvereinsnachweise mit mehr oder weniger Parität, Nachweise von Wanderarbeitsstätten und Herbergen, Unternehmerverbands- und Gewerkschaftsnachweise, paritätische Nachweise von Unternehmern und Arbeitern mit und ohne tarifliche Grundlage, gewerksmäßige Stellenvermittler, Stellenvermittlungsbereine, Stellenanzeigen der Zeitungen usw., aber keines hat einen wirksamen Einfluß auf die Beseitigung der Krisis auf dem Arbeitsmarkt während der ersten Kriegsmonate auszuüben vermocht. Die Gesundung des Arbeitsmarktes ist ohne die Arbeitsnachweise, ja man könnte fast sagen: trotz der Arbeitsnachweise, im Wege der freien Wahl und Anpassung erfolgt, mit dem Ergebnis, daß zunächst Wochen und Monate im dumpfen Warten und Taften verfloßen und danach, als die Heeres- und Liebesgabenbestellungen sich bemerkbar machten, eine wilde Jagd nach Stellen und Arbeitskräften einsetzte, die jeder Organisation spottete.

Auch die am Kriegsbeginn errichtete Reichszentrale der Arbeitsnachweise hat hier-

bei vollkommen versagt. Ihre Arbeitsmarktberichterstattung vermag kein richtiges Bild des Angebots und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu geben und selbst Reichs- und Staatsbehörden haben sie oft genug umgangen, besonders wenn sie sich nicht an eine tarifmäßige Entlohnung der Arbeiter gewöhnen mochten.

Die Masse der Arbeiter folgte in dieser Zeit dem Gesetz des geringsten Widerstandes: sie fluteten dorthin ab, wo ihnen am meisten geboten wurde oder wo ihnen die Arbeit den meisten Verdienst verbief. Berufe wurden hierbei ergriffen, die dem erlernten oft recht fernstanden; Veranlagung, gesundeitliche Erwägungen, gewerkschaftliche Erfahrungen wurden selten dabei berücksichtigt und Enttäuschungen sind auch nicht ausgeblieben. Ein gut organisiertes Nachweissystem hätte diesen Uebergang planmäßig geregelt und Arbeitgeber und Arbeitern unschätzbare Dienste geleistet.

Ganz besonders erfordert jedoch die Durchführung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge eine einheitlich geregelte Arbeitsvermittlung, die die vorhandene Arbeitsgelegenheit möglichst für die Arbeitslosen nutzbar macht und durch eine geordnete Kontrolle die arbeitsscheuen Elemente, die sich besonders in den Großstädten gern zur Gemeindefürsorge drängen, ausscheidet. Bei der gegenwärtigen Zerrissenheit des Arbeitsnachweises ist eine solche Kontrolle geradezu unmöglich. Aber auch ein guter Teil von Nebenerwerb könnte den Arbeitslosen zugewendet werden, der sich heute der geordneten Arbeitsvermittlung völlig entzieht.

Endlich drängt auch die Frage der Rückführung des Arbeitsmarktes zu normalen Verhältnissen bei Beendigung des Krieges zu einer Regelung der Arbeitsvermittlung. Nach Friedensschluß kehren Millionen von Erwerbstätigen aus dem Heeresdienst zur Arbeit zurück. Werden sie alle Aussicht haben, in ihre alten Stellungen wieder einzutreten? Sicherlich nur der kleinste Teil, und wenn auch die Gewerkschaften den Arbeitgeberverbänden, mit denen sie in Tarifbeziehungen oder in Kriegsarbeitgemeinschaft stehen, nahelegen kön-

nen, ihre alten Leute möglichst vollzählig wieder zu beschäftigen, so steht doch außer Zweifel, daß diese Empfehlung auch bei gutem Willen nicht überall durchführbar ist. Denn es fehlt vielfach an Aufträgen, besonders in Exportgewerben, an Rohstoffen und geordneten Verkehrsverhältnissen, und für viele Betriebe, die sich den Kriegsaufträgen anpassen mußten, erfordert auch die Anpassung an die frühere Konjunktionslage geraume Zeit. So werden Millionen den Arbeitsmarkt belasten und nach Arbeit drängen. Den Arbeitsnachweiser erwachsen riesigen Aufgaben, denen nur eine einheitlich geordnete Arbeitsvermittlung entsprechen kann, nicht die heillose Anarchie, die heute auf diesem Gebiete herrscht.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, berief die Generalkommission am 10. Februar dieses Jahres in Berlin eine Konferenz von Vertretern aller Gewerkschaftsrichtungen zusammen, zu der auch Vertreter der Reichs- und Staatsregierungen, des Deutschen Städtetages, des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, der Gesellschaft für Soziale Reform und der Centralstelle für Volkswohlfahrt eingeladen waren und teilnahmen. Das einleitende Referat hielt der Reichstagsabgeordnete Rob. Schmidt-Berlin, der die Mängel der heutigen Arbeitsvermittlung und ihre Nachteile für den gesamten Arbeitsmarkt darlegte. Großen Wert legte der Redner auf eine einheitliche Arbeitsmarktstatistik, die nur durch die Einführung eines Meldezwinges und durch Schaffung amtlicher Organe neben und über den Arbeitsnachweiser möglich sei. Eine Regelung der Arbeitsvermittlung müsse einheitlich durch die Reichsgesetzgebung erfolgen, wobei neben den öffentlich-paritätischen Nachweiser nur Facharbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage von Unternehmern und Arbeitern zuzulassen seien. Die einseitigen Unternehmer- sowie Arbeiterarbeitsnachweise seien aufzugeben, ebenso sei die gewerbmäßige Stellenvermittlung, wie auch jede andere Umgehung des geregelten Arbeitsnachweises zu verbieten. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind paritätisch zu verwalten und möglichst nach Berufen zu gliedern. Selbstverständlich seien auch Arbeitsnachweise für die Angestelltenberufe, sowie für Haushaltspersonal und andere Kategorien zu schaffen. Neben den Arbeitsnachweiser seien für größere Städte und Bezirke Arbeitsämter zu errichten, die wiederum innerhalb der Provinzen und Bundesstaaten in Bezirksarbeitsämtern zusammenzufassen seien und allesamt einem Reichsarbeitsamt unterstehen. Die Arbeitsämter haben die Kontrolle des Arbeitsmarktes und der Arbeitsnachweise auszuüben, die Arbeitsmarktstatistik aus den Meldungen der Arbeitgeber zusammenzustellen und dem Reichsarbeitsamt zu übermitteln. Sie können auch der übrigen Sozialpolitik nutzbar gemacht werden, z. B. durch Angliederung von Arbeitskammern. Die Arbeitsämter sind paritätisch zu organisieren; an der Spitze soll ein unparteiischer Vorsitzender stehen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter sollen von diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, während die Vertreter in den Bezirksarbeitsämtern sowie im Reichsarbeitsamt von den Vertretern in den Arbeitsämtern gewählt werden.

Der Redner erläuterte den Aufbau und die Wirksamkeit der Arbeitsnachweisorganisation an der Hand von Leitsätzen, die die Meinungen der Centralverbände über diese Frage zusammenfassen und der Konferenz als Grundlage der Beratung unterbreitet waren. Wir lassen ihren Wortlaut am

Schlusse dieses Artikels folgen. Meinungsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen seien möglich über die Frage, ob ein bestimmter Arbeitsnachweis obligatorisch sein solle und ob er in Gewerben, in denen Tarifverträge bestehen, ausschließlich tarifgemäße Vermittlungen zulassen könne. Ueber diese Fragen hoffe man sich in näheren Verhandlungen zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsgruppen zu verständigen.

Eine gesetzliche Regelung sei deshalb zu fordern, weil die freie Organisation sich wenig bewährt habe. Der Verband deutscher Arbeitsnachweise habe gewiß eine anerkanntswerte Organisations- und Propagandaarbeit geleistet, aber auch er umfasse nur einen kleinen Teil der Arbeitsvermittlung und die in ihm neuerdings vertretenen Tendenzen entfernten sich von den paritätischen Auffassungen der Arbeiterschaft. Um die Unternehmerverbandsnachweise zu gewinnen, seien die leitenden Kreise des Verbandes im Begriff, das Prinzip der Parität fallen zu lassen und eine Art von Neutralität zu proklamieren, die jede Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse beiseite schiebt. Der Arbeitsnachweis solle nach dieser neuerdings vertretenen Ansicht bloß Arbeit vermitteln, gleichviel zu welchen Bedingungen. Dagegen wehre sich die Arbeiterschaft mit Recht. Weil die tariflichen Facharbeitsnachweise diese Tendenz nicht mitmachen wollen, sei im Verband deutscher Arbeitsnachweise eine feindselige Stimmung gegen die Facharbeitsnachweise entstanden, die dem Münchener Gewerkschaftskongress Anlaß gab, sich eingehender mit der Frage der Arbeitsvermittlung zu befassen. Die Verhandlungen des Münchener Kongresses dürften die Herren vom Arbeitsnachweisverband ausreichend über die Stellungnahme der Arbeiterschaft aufgeklärt haben. Auf freier organisatorischer Basis sei auch die Frage der Unternehmerarbeitsnachweise nicht zu lösen, da bedarf es schon der gesetzlichen Regelung.

Nachdem der Redner noch die Leitsätze eingehender erläutert hatte, schloß er seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß eine freie Aussprache zu einem einmütigen Vorgehen aller beteiligten Gewerkschaftsgruppen in der Richtung einer baldigen gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung führen werde.

Der Vorsitzende der Generalkommission, Legien, teilte sodann mit, daß nach diesem Meinungs- austausch die Einsetzung einer aus der gleichen Zahl von Vertretern jeder Richtung bestehenden Kommission geplant sei, die eine Uebereinstimmung hinsichtlich des Wortlautes der Leitsätze erzielen solle, die dann von jeder der Gruppen bei den ihnen nahestehenden Parteien zur Anerkennung gebracht werden sollen.

Zu der darauffolgenden Aussprache erklärten sich die Vertreter der christlichen Gewerkschaften, der deutschen Gewerksvereine und der polnischen Berufsvereine mit dem grundsätzlichen Vorgehen der Generalkommission und den hauptsächlichsten Ausführungen des Vortragenden einverstanden, ohne sich auf den vorliegenden Wortlaut der Leitsätze festlegen zu können. Sie erklärten sich für ihre Gruppen bereit, an den Kommissionsberatungen teilzunehmen und im Sinne der gefaßten Beschlüsse zu wirken. An der Aussprache beteiligten sich danach noch die Herren Prof. Dr. Franke, der seiner Freude über das Zusammenwirken aller Gewerkschaftsrichtungen Ausdruck gab, Dr. Luther als Vertreter des Deutschen Städtetages, der das Recht der Gemeinden reklamierte, bei der Leitung von Einrichtungen, für die sie die Kosten tragen sollen, auch einen möglichst großen Einfluß zu erhalten, und

Dr. A. Freund vom Verband deutscher Arbeitsnachweise, der zu bedenken gab, ob es nicht doch vielleicht vorteilhafter sei, den vom Verband deutscher Arbeitsnachweise betretenen Weg der Selbsthilfe weiter zu beschreiten und den Verband zur Grundlage der Organisation der Arbeitsvermittlung zu machen. Ihm traten seitens unserer Gewerkschaften Leipart und Cohen in längeren Ausführungen entgegen, die an der vom Verband deutscher Arbeitsnachweise neuerdings vertretenen paritätsfeindlichen Tendenz scharfe Kritik übten.

Die Konferenz kam zu dem Ergebnis, daß die vier vertretenen Gewerkschaftsrichtungen sowie die Gesellschaft für Soziale Reform je die gleiche Anzahl von Vertretern delegieren, die in einer noch vor Ende Februar zusammentretenden Kommission den Wortlaut der Leitfäße feststellen sollen. Mit dem Wunsche, daß das gemeinsame Vorgehen der beteiligten Organisationsgruppen auf dem Gebiete der Regelung der Arbeitsvermittlung von Erfolg gekrönt werde, schloß der Vorsitzende die bedeutsame Konferenz.

Die Leitfäße, die der Konferenz seitens der Gewerkschaften unterbreitet wurden, hatten folgenden Inhalt:

Leitfäße

für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises.

Die Erfahrungen in der Arbeitsvermittlung, besonders seit dem Kriegsausbruch, haben große Mängel des Arbeitsnachweises dargetan, die eine energische Reform im Interesse unserer gesamten heimischen Volkswirtschaft, auch schon während des Krieges, notwendig erscheinen lassen.

Der Arbeitsnachweis wird seine Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn er Angebot und Nachfrage auf dem gesamten Arbeitsmarkt regelt. Außer dieser seiner wichtigsten Aufgabe wird er die Unterlage schaffen müssen für eine zuverlässige Arbeitslosenzählung und der Arbeitslosenversicherung durch Staat und Gemeinde als wichtige Kontrolleinrichtung und Hilfsorganisation zu dienen haben.

Die Vorbedingung für eine ersprießliche Tätigkeit des Arbeitsnachweises wird eine einheitliche Organisation sein, die unter Berücksichtigung der Berufsverhältnisse örtlich gegliedert sein muß. Die örtlichen Organisationen müssen zu Bezirksverbänden zusammengefaßt sein, die wiederum in Verbindung mit einer Reichscentrale stehen. In einer solchen Organisation läßt sich der wechselnde Anspruch des Arbeitsmarktes erkennen und lassen sich die in unserem heutigen Wirtschaftssystem notwendigen Verschiebungen der Arbeitskräfte dirigieren.

Für die Neuorganisation des Arbeitsnachweises durch ein Reichsgesetz wird folgendes zu fordern sein:

1. Für jede größere Stadt mit ihren Vorortgemeinden, sowie für einen Bezirk von Landgemeinden und kleineren Städten ist ein Arbeitsamt zu errichten. Die Arbeitsämter sind zu Verbänden für bestimmte Landesteile (Bezirksarbeitsämtern) zusammenzufassen. Die Centrale dieser Organisationen bildet das Reichsarbeitsamt.

2. Dem Arbeitsamt sind alle Arbeitsnachweise in seinem Bezirk zu unterstellen.

3. Das Arbeitsamt wird zu gleichen Teilen zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmer auf Grund einer Verhältniswahl. Es steht unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden.

4. Die gleiche Vorschrift gilt auch für die Verwaltung der Landes- resp. Bezirksämter und für das

Reichsarbeitsamt, mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsmitglieder der örtlichen Arbeitsnachweise die Arbeitgeber- und Arbeitervertreter zu den Landes- resp. Bezirksämtern und diese wiederum die Vertreter zum Reichsarbeitsamt zu wählen haben.

5. Dem Arbeitsamt sind alle An- und Abmeldungen über Eintritt und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu melden, es dient zugleich als Meldestelle für die Krankenversicherung.

Dem Arbeitsamt sind für die vom Reichsarbeitsamt geführte Statistik der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsnachweise des Bezirks die geforderten Angaben zu übermitteln.

Dem Arbeitsamt sind alle im Bezirk von den Arbeitsnachweisen nicht erledigten Anforderungen an Arbeitskräften oder Ueberangebot zu melden, um, wenn möglich, einen Ausgleich in anderen Bezirken herbeizuführen.

6. Im Bezirk des Arbeitsamtes sind öffentliche Arbeitsnachweise möglichst mit beruflicher Gliederung zu errichten und von den Gemeinden zu unterhalten.

7. Facharbeitsnachweise, die auf Grund von Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation errichtet werden, sind gleichfalls dem Arbeitsamt zu unterstellen. Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die übrigen Kosten haben in der Regel die Vertragsschließenden selbst zu tragen.

8. Die Arbeitsnachweise haben eine Verwaltung einzurichten, die aus Arbeitern und Unternehmern zu gleichen Teilen besteht, die durch eine Verhältniswahl bestimmt werden.

9. Die Arbeitsvermittler sind in sachlichen Arbeitsnachweisen und in der Berufsabteilung des öffentlichen Arbeitsnachweises aus den Berufskreisen zu entnehmen, für die der Arbeitsnachweis errichtet ist.

Die Wahl der Beamten für den Arbeitsnachweis geschieht durch die Verwaltung des Arbeitsnachweises.

10. Die Arbeitsvermittlung hat unentgeltlich zu geschehen, sie soll unabhängig sein von der Zugehörigkeit zu einer Organisation. Dagegen soll bei der Arbeitsvermittlung Rücksicht auf die fachgewerblichen Ansprüche genommen werden. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur herangezogen werden, wenn keine Einheimischen auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind.

11. Die Unternehmer (einschließlich der Gemeinde- und Staatsbetriebe) haben alle offenen Stellen rechtzeitig dem Arbeitsnachweis zu melden, desgleichen müssen alle Arbeitslosen sich in die Liste des Arbeitsnachweises eintragen lassen und sich täglich oder in näher zu bestimmenden Fristen zur Vermittlung bereithalten.

Das Suchen von Arbeit oder die Einstellung von Arbeitskräften unter Umgehung des Arbeitsnachweises ist, soweit nicht besondere Ausnahmen vorgeesehen sind, nicht zulässig.

12. Sind für ein bestimmtes Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen, so kann durch Beschluß der Verwaltung bestimmt werden, daß die Arbeitsvermittlung nur zu den tariflichen Arbeitsbedingungen erfolgt.

Für Arbeitsnachweise, die von Tarifgemeinschaften ins Leben gerufen und verwaltet werden, gelten lediglich die von der Tarifgemeinschaft getroffenen Bestimmungen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Bundesrätliche Maßnahmen zur Lebensmittelversorgung.

Zeit dem Erlass der Bestimmungen über die Beschlagnahme des Getreides und die Regelung des Brotkonsums vom 25. Januar d. J. hat der Bundesrat eine Reihe weiterer Vorschriften erlassen, die die Lebensmittelversorgung regeln sollen. Am 13. Februar hat der Bundesrat die Beschlagnahme der Hafervorräte verfügt und bestimmt, daß der Höchstpreis für Hafer um 50 Mk. pro Tonne erhöht wird. Nur Bestände von weniger als einem Doppelzentner bleiben von der Beschlagnahme frei. Indes wird den Landwirten und Pferdehaltern die Verwendung des erforderlichen Saatgutes und eines auf 3 Doppelzentner berechneten Futterquantums pro Pferd bis zur nächsten Ernte belassen. Weiter hat der Bundesrat am 16. Februar die Einschränkung der Biererzeugung vom 1. März d. J. ab beschlossen. Die Bierbrauereien sollen nur noch 60 Proz. des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 verwendeten Malzes verwenden dürfen. Brauereien, die nicht mehr als 10 Doppelzentner Malz im Vierteljahr durchschnittlich verwendeten, dürfen 70 Proz. der Malzmenge verwenden. Die Verordnung wird zweifellos eine Erhöhung der Bierpreise herbeiführen. Schwerwiegender für die ärmere Bevölkerung ist ein anderer, am 16. Februar gefaßter Bundesratsbeschluss, die Kartoffel-Höchstpreise, die am 25. November 1914 festgesetzt worden waren, um 1,75 Mark pro Zentner zu erhöhen. Die damaligen Höchstpreise schwankten zwischen 2,50 bis 2,80 Mk. für gewöhnliche Sorten und 2,75 bis 3,05 Mark für erstklassige Sorten. Die Versorgung des Mensums zu diesen Preisen war keine bessere als vor ihrer Festsetzung. Denn die Landwirte und Händler hielten nach wie vor mit der Ware systematisch zurück. Zu ihren Gunsten konnte man anführen, daß die Kartoffeln des Frostes wegen eingemietet seien und daß der Mangel an Transportmitteln noch immer den Handel erschwerte. Die ständige Agitation dieser Kreise für höhere Preisfestsetzungen ließ indes keinen Zweifel übrig, daß die Zurückhaltung lediglich aus spekulativen Absichten geleitet war. Wir haben daher wiederholt gefordert, daß der Bundesrat den Schwierigkeiten der Kartoffelversorgung durch Beschlagnahme der Vorräte und planmäßig geleitete Abgabe an die Gemeinden ein Ende mache. Der Bundesrat hat aber anders entschieden und wir werden uns fügen müssen, so sehr wir diese Entscheidung auch beklagen. Die Produzentenpreise werden also auf 4,25 bis 4,80 Mark, die Kleinhandelspreise ebenfalls dementsprechend erhöht und es wird nun eine unabwiesbare Aufgabe der Gemeinden sein, dafür zu sorgen, daß es der ärmeren Bevölkerung nicht an Kartoffeln zu erschwinglichen Preisen fehle. Dabei werden die Gemeindeverwaltungen öfter denn sonst genötigt sein, den Armen die Kartoffeln unter dem Bezugspreis, ja sogar unentgeltlich abzulassen, wenn ernstester Notstand vermieden werden soll.

Siniglich der Fleischversorgung hat die Bundesratsverordnung vom 25. Januar die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet, sich einen Vorrat von Dauerware an Schweinefleisch zu beschaffen. Diese Maßregel sollte mit der Massenabchlachtung von Schweinen parallel gehen und verhüten, daß große Mengen von Schweinefleisch jetzt vergeudet werden, die später der Volksernährung

fehlen würden. Das Auftreten der Gemeinden als Massenkäufer bewirkte aber zunächst eine fieberhafte Preissteigerung, die ohne die gleichzeitige Festsetzung von Höchstpreisen voraussehen gewesen wäre. Die Stadtgemeinden schützten sich vorerst gegen diese Wirkung durch Gründung einer Einkaufsvereinigung. Der Auf nach Höchstpreisen für Schweinefleisch ist aber bisher ungehört verhallt, obwohl die Nachricht durch die Tagespresse ging, daß der Bundesrat solche in Aussicht genommen habe. Jetzt hat der preussische Minister des Innern den Gemeinden das Recht verliehen, sich das erforderliche Quantum an Schweinen im Enteignungswege zu verschaffen. Die Festsetzung der Lebernahmepreise erfolgt durch Schiedsgericht. Die baldige Festsetzung von Höchstpreisen bleibt trotzdem eine der dringendsten Forderungen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt.

Erwerbslosenfürsorge in Württemberg.

Der württembergische Landtag hat in einer am 4. Februar d. J. stattgefundenen kurzen Sitzung verschiedene Gesetze angenommen und u. a. entsprechend einer von der Regierung eingebrachten Vorlage sechs Millionen Mark zur Verwendung für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege bewilligt. Diese Mittel sollen insbesondere verwendet werden zu Beiträgen für gemeindliche Erwerbslosenerstützungseinrichtungen, zur Ausführung staatlicher Notstandsarbeiten sowie zu Beiträgen für solche Arbeiten von Gemeinden und Amtskörperschaften und zu Beihilfen zur Unterstützung von Familien in den Kriegsdienst eingetretener Mannschaften, soweit die Unterstützungen die gesetzlichen Mindestbeträge übersteigen. Die Erste Kammer stimmte der Regierungsvorlage und dem Beschluß der Zweiten Kammer zu.

Damit ist der von der Regierung und der Ersten Kammer der Gewährung von Staatsbeiträgen zur gemeindlichen Arbeitslosenfürsorge seither entgegengefesete Widerstand beseitigt. Die Regierung verhält sich zwar nach wie vor sehr reserviert, und in der Begründung zu dem von ihr eingebrachten Gesetzentwurf wird die Erwerbslosenerstützung lediglich als eine durch die außerordentlichen Verhältnisse der Kriegszeit veranlaßte Einrichtung bezeichnet. Das beinträchtigt jedoch die prinzipielle Anerkennung der von den Gewerkschaften geforderten Erwerbslosenerstützung nicht. Sie ist ihrer endlichen allgemeinen Durchführung wieder ein gutes Stück näher gerückt. Insbesondere wird man nach Beendigung des Krieges nicht mehr mit den Einwendungen operieren können, die man seither gegen die Einführung der Erwerbslosenerstützung und deren staatliche Subventionierung erhob. Das ist ein erheblicher Vorteil. Dazu kommt, daß die Einführung der Erwerbslosenerstützung in den Gemeinden viele Vorurteile zerstören wird. Schon seither konnte man beobachten, wie sich überall da, wo die gemeindliche Arbeitslosenerstützung zur Einführung kam; selbst der Widerstand der Unternehmer dagegen verringerte und man nicht mehr daran denkt, diese Einrichtung wieder aufzuheben.

Die württembergische Erwerbslosenfürsorge schießt sich an die von der Versicherungsanstalt Württemberg getroffene Kriegsursorge an. Von der Versicherungsanstalt wurde eine Million Mark für diesen Zweck zur Verfügung gestellt mit der Maßgabe, daß hieraus den Gemeinden und Amtskörperschaften sowohl zum Zwecke der Einführung der Arbeitslosenerstützung wie für Vornahme von Notstandsarbeiten ein Beitrag gezahlt wird. Der Bei-

trag zu den Notstandsarbeiten beträgt, sofern sie vor dem 15. Dezember 1915 begonnen wurden, während der Monate November, Dezember, Januar und Februar 15 Proz., im übrigen 10 Proz. des nachgewiesenen Aufwands für Arbeitslöhne. Unter den Arbeitslöhnen dürfen aber die Kosten des Entwurfs und der Bauleitung sowie die Gehälter der bei den Notstandsarbeiten verwendeten händigen und unständigen Angestellten der beteiligten Körperschaft nicht verrechnet werden. Ferner müssen die bei den Notstandsarbeiten zu zahlenden Löhne mindestens 80 Proz. für Ledige mindestens 60 Proz. des geltenden Ortslohnes betragen.

Der Beitrag für Arbeitslosenunterstützung beläuft sich mit Wirkung vom 1. November 1914 auf 40 Proz. des der Gemeinde für diesen Zweck entstandenen Aufwands. Die wöchentliche Arbeitslosenunterstützung der Gemeinde soll mindestens das Doppelte des für sie maßgebenden täglichen Ortslohnes betragen und nach Familienstand und Minderzahl abgestuft sein. Hierbei dürfen Unterstützungen, welche die Arbeitslosen von gewerkschaftlichen Organisationen oder von den Arbeitgebern und deren Verbänden erhalten, von dem Unterstützungsbetrag der Gemeinde nur insoweit gekürzt werden, als sie bei Ledigen 50 Pf., bei Verheirateten 1 Mk. für den Tag überschreiten.

Das Vorgehen der Versicherungsanstalt war nicht ohne Erfolg. Es fanden sich 14 Gemeinden, und zwar Stuttgart, Feuerbach, Eßlingen, Gmünd, Weilbronn, Zuffenhausen, Ludwigsburg, Schramberg, Bohnang, Birkenfeld, Birtach, Maltental, Troßingen und Schwenningen, die eine Arbeitslosenunterstützung unter den gestellten Voraussetzungen einrichteten und den entfallenden Beitrag beanspruchten. Die vier erstgenannten Gemeinden hatten schon vorher entsprechende Einrichtungen, die nur einer geringen Modifikation bedurften, um den Anforderungen der Versicherungsanstalten zu genügen. Gleichwohl konnte dieser Zustand nicht befriedigen, da zahlreiche Orte übrigblieben, die trotz starker Arbeiterbevölkerung nichts unternahmen, für ihre Arbeitslosen zu sorgen. Das eingangs erwähnte Gesetz bietet nun die Grundlage für die Herbeiführung einer Besserung.

Die Voraussetzung für die Gewährung von Staatsbeiträgen zum Zwecke der Erwerbslosenunterstützung ist, daß die Gemeinden eine entsprechende Unterstützungs-einrichtung schaffen. Die Erwerbslosenunterstützung bzw. der Staatsbeitrag soll nicht dazu dienen, den Armenaufwand zu verringern. Es wird daher der Staatsbeitrag nur gezahlt, wenn und soweit der Aufwand für die Armenpflege und Erwerbslosenunterstützung zusammen den durchschnittlichen Armenaufwand der letzten drei Jahre übersteigt. Die Höhe des Beitrags bemißt sich nach der Höhe des Aufwands für Erwerbslosenunterstützung und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Den Maßstab für letztere bildet die Gemeindeumlage. Der Zuschuß der Versicherungsanstalt kommt in Anrechnung. Demgemäß erhalten die Gemeinden mit einer Umlage

von mehr als 15 Proz. einen Staatsbeitrag von 70 Proz.
10 bis einschl. 15 " " " " " 60 "
7 1/2 " " " " " " 50 "
5 " " " " " " 40 "
nicht mehr als 5 " " " " " 30 "

des über den durchschnittlichen Armenaufwand entstandenen Mehrbetrags nach Abzug des Beitrags der Versicherungsanstalt.

Ähnlich regelt sich der Staatsbeitrag zu den Notstandsarbeiten der Gemeinden und Amtskörperschaften. Er bemißt sich nach dem Aufwand für Arbeitslöhne und soll betragen für die Gemeinden mit einer Umlage

von mehr als 15 Proz. — 25 Proz.
von 10 bis einschließlich 15 " — 20 "
" 7 1/2 " " " 10 " — 15 "
" 5 " " " 7 1/2 " — 10 "
" nicht mehr als 5 " — 5 "

des entstehenden Aufwands nach Abzug der Beiträge der Versicherungsanstalt Württemberg.

Es ist nicht viel, was die Regierung hier den Gemeinden und Arbeitslosen bietet, denn der Umstand, daß der Staatsbeitrag nur für den über den Durchschnitt der drei letzten Jahre hinausgehenden Mehraufwand für Armen- und Erwerbslosenunterstützung gezahlt wird, läßt die Leistung des Staates nicht allzu groß werden. Das ist um so mehr anzunehmen, als der Armenaufwand während des Krieges nicht durchweg eine Steigerung erfährt. Die den Kriegsteilnehmern, ihren Angehörigen sowie den sonstigen infolge des Krieges Unterstützungsbedürftigen gewährten Unterstützungen sind nicht als Armenunterstützung zu betrachten. Ferner erhalten viele Unterstützungsbedürftige, die sonst auf Armenunterstützung angewiesen wären, Unterstützungen aus Stiftungen und Sammlungen, wodurch der Armenaufwand herabgemindert wird. Dennoch ist die durch den Beschluß der beiden Stammern zustande gekommene staatliche Beihilfe für die gemeindliche Erwerbslosenunterstützung nicht bedeutungslos. Sie mindert den Aufwand der Gemeinden nicht unbeträchtlich herab und setzt sie in den Stand, die Erwerbslosenunterstützung zur Durchführung zu bringen, was vielen ärmeren Gemeinden vorher nicht möglich war. Leider gelang es nicht, die Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützungen völlig auszuschalten. Den Gemeinden ist das Recht dazu verblieben, solche Kürzungen vorzunehmen. Das muß bedauert werden. Anzuerkennen ist aber, daß von den Gemeinden, die seither die Erwerbslosenunterstützung einführten, eine Anzahl auf die Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützungen verzichtet hat.

Es muß nun Aufgabe der Arbeiter sein, überall bei den Gemeindeverwaltungen auf die Einführung der Erwerbslosenunterstützung hinzudrängen. Eine am 14. Februar in Stuttgart abgehaltene Gewerkschaftskonferenz, zu der die württembergischen Storteile der freien Gewerkschaften geladen waren, legte dies allen gewerkschaftlich organisierten Arbeitern sowie den Vertretern der Arbeiter in den Gemeinden als Pflicht auf. Es ist zu hoffen, daß die dort an die Arbeiter und Gemeindevertreter ergangene Mahnung die erforderliche Verückichtigung findet. Je mehr die Erwerbslosenunterstützung sich ausbreitet und durch ihre Wirksamkeit ihre Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit nachweist, um so besser wird es den Arbeitern gelingen, die Beibehaltung dieser so eminent wichtigen sozialen Einrichtung nach dem Kriege durchzusetzen.

M.

Privatangestelltenrecht im Kriege und Kommandogewalt.

In vorbildlicher Weise hat der stellvertretende kommandierende General des 10. Armeekorps in Hannover den Uebergreifen der Arbeitgeber im Handelsgewerbe gegen ihre Angestellten Schranken gezogen. Er hat folgende Verfügung erlassen:

juch des Kurses in Vorschlag zu bringen und machte dem Parteivorstand davon Mitteilung mit dem Anheimgestellten, eventuell auch einige Parteifunktionäre für den Kursus in Vorschlag zu bringen. Der Parteivorstand hielt eine offizielle Bescheidung des Kursus durch die Partei nicht für geboten und hat den Bezirksparteileitungen eine dementsprechende Mitteilung gemacht. Den einzelnen Parteigenossen blieb es aber unbenommen, den Kursus zu besuchen. Tatsächlich haben denn auch verschiedene Parteifunktionäre an dem Lehrcursus teilgenommen. Die Redner sollen später vorwiegend in ihren Berufstreifen über den Stand der Volksernährungsfrage sprechen. Sie haben keinesfalls die Aufgabe, wirtschaftspolitische Auffassungen zu vertreten, die mit ihrer eigenen Auffassung in Widerspruch stehen, und selbstverständlich werden sie dieses nicht tun.

Berlin, den 5. Februar 1915.

Der Parteivorstand. Die Generalkommission.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bäckerverband veröffentlicht seine Jahresabrechnung für 1914. Die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 17 554 gegen 28 754 Ende des Vorjahres. Im Jahresdurchschnitt war die Mitgliederzahl 23 695 gegen 28 978 im Vorjahre. Zum Kriegsdienst wurden 13 013 Mitglieder eingezogen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist im Jahresdurchschnitt um 792, die der männlichen um 4491 zurückgegangen. Lohnbewegungen wurden in 45 Fällen geführt. Sie erstreckten sich auf 45 Orte, 1083 Betriebe mit 4801 Beschäftigten. Zum Streik kam es nur in 5 Fällen mit 161 Beteiligten. In den Lohnbewegungen und Streiks wurde für 942 Beteiligte eine wöchentliche Verkürzung der Arbeitszeit um 3303 Stunden, oder für den einzelnen durchschnittlich 3,5 Stunden wöchentliche Arbeitszeitverkürzung erreicht. Für 4157 Personen wurde eine wöchentliche Lohnerhöhung von 8220 Mk. erreicht; das macht für den einzelnen Beteiligten durchschnittlich 1,96 Mk. wöchentliche Lohnerhöhung. Für 3972 Beteiligte wurde ein höherer Zuschlag für Überstunden oder überhaupt erst die besondere Vergütung für Überstunden errungen. Für 3074 Beteiligte wurde ein höherer Zuschlag für Sonntagsarbeit erreicht. Für 2039 Beteiligte wurden noch sonstige Verbesserungen im Arbeitsverhältnis errungen. Die Finanzgebarung des Verbandes hat sich günstig entwickelt. Einschließlich eines Massenvortrages von 449 922 Mk. aus 1913 betragen die gesamten Jahreseinnahmen 1 139 620 Mk. Von den Ausgaben nennen wir einige wichtigere Posten: Unterstützungen 300 137 Mk., darunter für Arbeitslosenunterstützung 125 714 Mk., Reiseunterstützung 6043 Mk., Krankenunterstützung 88 801 Mk., Familienunterstützung 70 765 Mk. usw. Ferner erforderten die Gemafregelnunterstützung 11 401 Mk., die eigenen Lohnbewegungen und Streiks 13 955 Mk., Streiks anderer Verbände 11 720 Mk., Verwaltungskosten 32 533 Mk. zuzüglich 193 928 Mk. Verwaltungskosten der Zahlstellen, Verbandsorgan 33 359 Mk. zuzüglich 4007 Mk. für das technische Fachblatt. Der Vermögensbestand bezifferte sich am Jahreschluss auf 461 593 Mk., das sind 11 671 Mk. mehr als Ende des Vorjahres.

Vorstand und Ausschuss des gleichen Verbandes haben beschlossen, die Familienunterstützung, die bei Kriegsbeginn eingeführt wurde, am 1. März aufzuheben. Diese Unterstützung wird demnach nur noch für den laufenden Monat gezahlt. Die Aufhebung erweist sich als notwendig, um

die Organisation für die später zu erwartenden Kämpfe für die dauernde Aufhebung der Nachtarbeit finanziell gerüstet zu halten. Da eine immer größere Zahl der Mitglieder einberufen wird, steigen die Ausgaben ohnedies, während sich die Einnahmen vermindern.

Der „Grundstein“ des Bauarbeiterverbandes bringt in seiner Nr. 7 den Bericht von der Versammlung der Berliner Gewerkschaftsfunktionäre und bemerkt dazu:

Die „Bremer Bürgerzeitung“ hat den Bericht von der Berliner Versammlung wörtlich abgedruckt. Um die Wirksamkeit des Berichts abzuschwächen, hielt sie es aber für notwendig, in ihn eine ganze Anzahl schmuddrige und durch keinerlei Sachlichkeit getriebene Bemerkungen einzuschleusen. Zu einer sachlichen Erwiderung reichte es offenbar nicht aus. Um ihre Leser von vornherein in der ihr eigenen Weise zu beeinflussen, hielt sie es außerdem noch für gut, den Veranstaltern der Versammlung die Absicht zu unterstellen, sie wollten die Partei der Kontrolle der Gewerkschaften unterstellen. — Der „Vorwärts“, der die Versammlung nur mit wenigen Zeilen erwähnt, ist begreiflicherweise der Meinung, daß es besser gewesen wäre, den Bericht während des Kriegszustandes überhaupt nicht zu veröffentlichen. Dem könnte man zustimmen, wenn in Berlin gegen die Haltung der Reichstagsfraktion und gegen die auf dem gleichen Boden stehende Partei und Gewerkschaftspresse nicht in der unverantwortlichsten Weise gewühlt würde und wenn der „Vorwärts“ diesem Treiben durch seine einseitige Berichterstattung über die Verhältnisse im Ausland nicht andauernd Vorschub leistete. Aber dann wäre ja die Berliner Versammlung überhaupt nicht notwendig gewesen. Wie die Dinge heute liegen, sind die auf dem Boden der Parteimehrheit stehenden Berliner Genossen zu einer entschiedenen Abwehr gegen die unterirdischen Umtriebe einzelner Leute geradezu verpflichtet. Sie verständigten sich am Wohle der Arbeiterbewegung, wenn sie untätig zusehen wollten, wie Maulwürfe an der Arbeit sind, die im Laufe von Jahrzehnten geschaffenen Organisationen zugrunde zu richten. Wer freilich mit jenem bekannten Stuttgarter Quertreiber einer Meinung ist, der da sagte: „Zu was haben wir denn unsere Organisationen, wenn wir sie nicht aufs Spiel setzen wollen?“ — der wird die begonnene Gegenwehr unserer Berliner Freunde höchst unbequem und verwerflich finden. Die Arbeiter haben aber viel zu viel aufs Spiel zu setzen, als daß sie diesen modernen Rattenfängern folgen könnten.

Heber die Arbeitslosigkeit im Bauarbeiterverbande am 1. Februar berichteten 832 Zweigvereine mit 140 593 Mitgliedern. Davon waren 20 486 arbeitslos.

Im Buchbinderverbande ging in der Woche vom 24. bis 30. Januar die Arbeitslosigkeit von 3215 auf 3116 Mitglieder zurück. Zum Kriegsdienst waren insgesamt 4406 Mitglieder einberufen. Die wöchentliche Berichterstattung wird jetzt durch die monatliche ersetzt werden.

Der Vorstand des Buchdruckerhilfsarbeiterverbandes hat am 13. Februar die vom vorjährigen Verbandstag beschlossenen Vertragsätze in Kraft gesetzt. Dadurch erhöht sich der Beitrag für die Mitglieder, die über 23 Mk. Wochenlohn haben, um 10 Pf. wöchentlich, während die Mitglieder mit geringerem Wochenlohn den bisherigen Beitrag zahlen. Der Extrabeitrag wurde am 6. Februar aufgehoben. Die bisherigen Unterstützungsätze, die nach dem gleichen Verbandstagsbeschluss in einzelnen Beitragsklassen herabgesetzt werden sollten, bleiben bis auf weiteres in Kraft.

„1. Die bei Kriegsbeginn eintreffende Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse hat in vielen Betrieben zur Aufkündigung der laufenden Verträge auf den nächsten zulässigen Kündigungsstermin geführt, die den Zweck verfolgte, unter Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist und geringerer Vergütungssätze das Vertragsverhältnis neu zu regeln. Soweit bei diesen Verhandlungen die neuvereinbarte Kündigungsfrist nicht unter der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist bleibt und die Kürzungen der Bezüge in dem allgemeinen Rückgange des betreffenden Betriebes ihre Rechtfertigung finden, können die von Geschäftsinhabern getroffenen Maßnahmen nicht beanstandet werden. Die Gehaltskürzungen erscheinen insbesondere dann gerechtfertigt, wenn sie vorgenommen sind, um die Entlassung eines Teils des Personals zu vermeiden und wenn sie mit einer Verkürzung der Arbeitszeit Hand in Hand gehen. Diese wird allerdings gerade im Handelsgewerbe auch bei verminderter Beschäftigung häufig nicht durchzuführen sein. Die im Handelsgewerbe beschäftigten Angestellten haben nahezu durchweg die Berechtigung der Maßnahmen anerkannt und die Dienstverhältnisse auf gutlichem Wege geordnet.

2. Die mit der günstigen Gestaltung der Kriegslage verbundene allgemeine Beruhigung der Bevölkerung, der Wiedereintritt normaler Verkehrsverhältnisse und umfangreiche Bestellungen der Behörden für Kriegszwecke haben eine starke Steigerung der Umsätze zur Folge gehabt. Diesem Umschwung ist fast überall durch Erhöhung der gekürzten Gehalts- und Lohnbezüge, Wiedereinstellung gekündigter Angestellter und stellenweise Neueinstellung von Beamten und Arbeitern Rechnung getragen.

3. Während danach im allgemeinen durch die entgegenkommende Haltung der beteiligten Kreise eine befriedigende Regelung der Verhältnisse erfolgt ist, geben mir vereinzelt Fälle Anlaß, darauf hinzuweisen, daß ich es nicht billigen kann, wenn

a) Gehaltskürzungen ohne Einhaltung der bei Kriegsbeginn maßgebenden Kündigungsfristen vorgenommen sind. Selbst wenn in solchen Fällen die Zustimmung der Angestellten vorliegt, ist diese offenbar unter dem Zwange der Verhältnisse und der Furcht vor Stellenlosigkeit erteilt;

b) trotz Wiedereintritts normaler Beschäftigung und normalen Umsatzes, insbesondere trotz Uebertragung erheblicher Kriegslieferungen, Gehaltskürzungen aufrechterhalten werden oder der Besserung der Geschäftslage nicht durch entsprechende Erhöhung der Gehälter Rechnung getragen wird;

c) bei Erhöhung der Beschäftigung die Neueinstellung von Angestellten ohne besondere Betriebsgründe dadurch vermieden wird, daß die vorhandenen Kräfte übermäßig, wenn auch gegen Gewährung von besonderer Vergütung für Ueberstunden beschäftigt werden;

d) einzelnen Angestellten aus ihrer Zugehörigkeit zu gesetzlich gestatteten Verbänden oder aus dem Umstande, daß sie sich an die Behörden um Schutz gewandt haben, Ungelegenheiten bereitet werden;

e) Gehaltskürzungen, wo solche unvermeidlich sind, rein schematisch ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der einzelnen Beteiligten erfolgen.

Andererseits haben die Ermittlungen teilweise zu dem Ergebnis geführt, daß unbegründete Beschwerden gegen Firmen erhoben sind, die bei verständiger Würdigung der Sachlage die von ihnen zu verlangenden Leistungen in ausgiebigster Weise gewährt haben. Es muß unbedingt gefordert werden, daß Angestellte und ihre Verbände mit äußerster Sorgfalt bei Erstattung derartigen Anzeigen verfahren.“

Die Bekanntmachung des Kommandos schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung, „daß der gesunde vaterländische Sinn und die Erkenntnis, daß die Erhaltung eines durch Einigkeit starken Handels- und Industrielandes im gleichen Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern liegt, bei allen etwa noch vorhandenen Schwierigkeiten den rechten Weg weisen wird.“

Leider können sich die Privatangestellten nicht allerorts auf den gleichen entschiedenen Schutz gegen Freibeuterei stützen, wie unsere Veröffentlichung aus Hamburg auf S. 90 beweist. Es wäre sicherlich zu begrüßen, wenn sich wenigstens die benachbarten Kommandobehörden über die gleichartige Behandlung der ihrer Lösung unterstellten Fragen verständigten.

Arbeiterbewegung.

Zur Abwehr.

Der Reichstagsabgeordnete für den Wahlkreis Niederbarnim, Genosse Stadthagen, hatte in einer Sitzung des Vorstandes des Kreiswahlvereins am 29. September 1914 behauptet, die Generalkommission sei schuld an dem zweiten Verbot des „Vorwärts“. Am 30. Oktober 1914 wurde unter Leitung des Parteivorstandes in stundenlangen Beratungen die Wichtigkeit dieser Behauptung nachgeprüft. Da Stadthagen sich nicht bereit erklärte, seine Behauptung zu widerrufen, obgleich nicht eine Spur von Beweis für ihre Wichtigkeit beigebracht werden konnte, gab der Parteivorstand am Schluß der Sitzung folgende Erklärung ab:

„In der Verhandlung konnte nichts festgestellt werden, was auch nur den geringsten Anlaß zu der Annahme oder Vermutung geben konnte, die Generalkommission habe das „Vorwärts“-Verbot mitverschuldet. Dieser von Stadthagen erhobene Vorwurf ist in keiner Weise gerechtfertigt.“

Trotzdem hat Stadthagen in einer Konferenz am 2. Februar 1915 seine Behauptung nicht nur wiederholt, sondern, wie unterschriftlich durch drei Konferenzteilnehmer bekundet wird, gesagt:

„Daß die Generalkommission am Verbot des „Vorwärts“ schuld sei, hat sich jetzt bestätigt.“

Die Parteinstanzen noch einmal in dieser Angelegenheit zu bemühen, halten wir für überflüssig. Es handelt sich bei Stadthagen offenbar um eine Krankheitserscheinung, die nach § 51 des Reichsstrafgesetzbuches von Schuld und Strafe befreit.

Berlin, 15. Februar 1915.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erklärung.

Einige Parteiblätter haben die Vermutung ausgesprochen, zwischen Parteivorstand und Generalkommission seien Differenzen darüber entstanden, ob eine Beteiligung an dem von dem preußischen Minister des Innern veranstalteten Lehrkursus für Redner über Volksernährung im Kriege stattfinden solle. Diese Annahme ist durchaus unbegründet. Zu einer Aussprache darüber, ob ein solcher Lehrkursus veranstaltet werden solle, waren neben Volkswirtschaftlern nur die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter (alle Gewerkschaftsrichtungen, Privatangestellte usw.), nicht die politischen Parteien zugezogen, und es war von vornherein zugesichert, daß partei- und wirtschaftspolitische Erörterungen in den Reihen unterbleiben würden. Die Generalkommission erklärte sich bereit, geeignete Redner zum Be-

seine Anhänger auf dem Holzwege; sie verfügen über weiter nichts als ein recht leistungsfähiges Mundwerk.

Die Januarstatistik des Porzellanarbeiterverbandes berichtet über 10 429 Mitglieder am 30. Januar, von denen 1800 völlig erwerbslos waren = 17,25 Proz. Beschränkt beschäftigt waren 6204 = 59,48 Proz., und nur 23,25 Proz. der Mitglieder waren voll beschäftigt. Außerdem waren 4043 Mitglieder zum Kriegsdienst eingezogen.

Vorstand und Ausschuß des Tapeziererverbandes beschloßen, den in diesem Jahre fälligen Verbandstag bis auf weiteres wegen des Krieges zu vertagen.

Am Töpferverbände waren am 30. Januar (in 125 Zahlstellen) 931 Mitglieder erwerbslos gegen 1001 in der Vorwoche.

Die Statistik des Zimmererverbandes vom 30. Januar erstreckte sich auf 620 Zahlstellen mit 52 479 Mitgliedern. Einberufen waren 22 911 Mitglieder, arbeitslos 5020, in Arbeit 23 758 und krank 790 Mitglieder.

Schwedische Gewerkschaftsblätter zu den Kriegsbegleiterscheinungen.

Die von dem Stockholmer „Sozialdemokraten“ seit Beginn des Krieges betriebene Deutschenbegeisterung ist in weiten Kreisen der deutschen Arbeiterbewegung mit geteilten Empfindungen aufgenommen worden. An und für sich läßt uns gewiß kalt, was der eine oder andere ausländische Zeitungsschreiber über deutsche Verhältnisse zusammenfabuliert, aber Schweden und Deutschland haben gewisse gemeinsame Interessen, die auch in Schweden ein kühleres Urteil über die gegenwärtige Lage ermöglichen sollten. Neben Oesterreich-Ungarn und Deutschland wird in Europa kein Land mehr von der russischen Expansion bedroht. Von den früheren Beziehungen zwischen der Arbeiterbewegung dieser Länder braucht nicht erst gesprochen werden.

Gegen diese Haltung des Stockholmer Blattes hat das Parteiorgan in Götting „My Tid“ in entschiedener Weise und wiederholt Front gemacht. Neuerdings hat ein Gewerkschaftsblatt, das Verbandsorgan der Lederarbeiter, in einem Artikel über die östliche Gefahr sich dem angeschlossen. Das Blatt schreibt, an den „Sozialdemokraten“ deutlich adressiert, unter anderem: „Es scheint jetzt eine radikale Modetaste geworden zu sein, Rußland in einem schönfärbenden und entschuldigenden Lichte zu zeigen. Selbst vor der Entnationalisierung des finnischen Volkes verhält man sich ziemlich lau. Dagegen wird keine Gelegenheit zu scharfer Kritik gegen unser verwandtes, germanisches Volk veräumt, von dem wir, trotz alledem, so vieles gelernt und so reiche Anregungen bekommen haben. Wenn die Argumente fehlen, muß der deutsche Militarismus herhalten. Als ob nicht die anderen Mächte ihren Militarismus hätten, ebenso despotisch und ein Moloch von gleicher Unerfättlichkeit. . . . Es gibt gewiß niemand, der nicht eine gute und herzliche Annäherung an das russische Volk wünscht. Gegen die russische Diplomatie und den kulturfeindlichen Zarismus richtet sich die Kritik. Der Sieg des Zarismus würde eine ungeheuerliche Zerstörung der germanischen Kultur nach sich ziehen, ein Sieg der List, der Mänke und der verklumpten Kamarrilla über die Wahrheit. . . . Es muß auch von gewerkschaftlicher Seite ausgesprochen werden, daß man wenigstens nicht ungeteilt die Mörgelei gegen Deutsch-

land und die Sympathie für die Alliierten gutheißt, die von dem politischen Zentralorgan der Arbeiter verfolgt wird.“

Das Verbandsorgan der Metallarbeiter wandte sich kürzlich entschieden gegen die Mundgebung des englischen Stahlarbeiterverbandes, in der die Verbandsmitglieder mit aufrufen wurden zur Zertrümmerung des deutschen Handels. „Wir müssen sagen“, heißt es da, „daß eine derartige Mundgebung wenig wünschenswert ist, sofern man ein ferneres gutes und erfolgreiches Zusammenwirken innerhalb unserer Internationale beim Eintreten normaler Verhältnisse erhofft und wünscht.“

So beginnt die Deutschenbegeisterung selbst so langsam eine Reaktion bei der Arbeiterschaft des Auslandes hervorzurufen, die für ein ferneres Zusammenwirken der Arbeiter nur wünschenswert und nützlich sein kann.

Lohnbewegungen und Streiks.

Reichstarifverhandlungen für das Leder- ausrüstungsgewerbe.

Der Beschluß des Kriegslederausrüstungsverbandes vom 17. Dezember v. J., wonach ab 15. 1. 1915 die auf Lederausrüstungsgegenstände beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht höher als nach dem Berliner Tarif und dem vereinbarten Kriegszuschlag entlohnt werden dürfen, hat unter den in Betracht kommenden Arbeitern und Unternehmern große Beunruhigung hervorgerufen. Wurde doch durch die Verwirklichung dieses Beschlusses den berufsremden Arbeitern und Arbeiterinnen eine große Lohnminderung in Aussicht gestellt. In einer Denkschrift hat die Leitung des Sattler- und Portefeuller-Verbandes dem Kriegsministerium klargelegt, wie sich die Produktionsverhältnisse in der Lederausrüstungs-Industrie seit dem Kriege entwickelt haben und daß mehr als 30 000 berufsremde Arbeiter nicht für die Löhne arbeiten können, die für qualifizierte Sattler vor 3 Jahren festgelegt wurden. In dieser Denkschrift erklärte sich auch der Verband der Sattler- und Portefeuller einverstanden, die jetzt entstandenen Mißstände zu beseitigen.

In wenigen Tagen war das Kriegsministerium bereit, zwischen genanntem Verband und dem Kriegslederausrüstungsverbande zu vermitteln und gleichzeitig einen Reichstarif für die Zeit nach dem Kriege zu schaffen. Schon am 26. Januar begannen die Verhandlungen. Es wurde in sechstägiger Verhandlung ein Reichstarif geschaffen, der für alle Betriebe, in denen Lederausrüstungsgegenstände hergestellt werden, zur Durchführung gelangen muß.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 53 Stunden; den Zeitlohnarbeitern werden die vom Unternehmer angeordneten Feiertage bezahlt, ebenso der Ausfall durch die verkürzte Arbeitszeit an den Vorabenden hoher Feiertage. Die Mindestzeitlöhne betragen für gelernte Sattler und deren Verufsangehörigen über 20 Jahre 50 Pf., unter 20 Jahren 42 Pf., Hilfsarbeiter über 20 Jahre 40 Pf., über 17 Jahre 32 Pf., Hilfsarbeiterinnen über 17 Jahre 22 Pf., Lederstepperinnen 30 Pf., Maschinennäherinnen 25 Pf. Diese Löhne sind Grundlöhne, zu denen ein nach 4 Klassen verteilter Ortszuschlag in Höhe von 5, 10, 15 und 20 Proz. kommt. Außerdem erhalten die gelernten Sattler während der Kriegszeit 30 Proz., Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen 15 Proz. Zuschlag. Die Erhöhung der Stücklöhne beträgt durchschnittlich

Im Fabrikarbeiterverbande wird am 1. März die Krankenunterstützung wieder in Kraft gesetzt. Die Ausgesteuertenunterstützung wird außer Kraft gesetzt, nur können die Arbeitslosen, die sie noch nicht für 4 Wochen bezogen haben, sie auf 4 Wochen weiter beziehen. Der § 16 Abs. 20 des Statuts, der die Unterstützung bei zeitweiligem Aussetzen regelt, wird am 1. März wieder in Kraft gesetzt. — Die Zahl der Arbeitslosen des Verbandes betrug am 30. Januar 5952 = 4,5 Proz. der berichtenden Mitglieder. Zum Kriegsdienst waren 60 032 = 33,2 Proz. der Mitglieder eingezogen.

Die Arbeitslosigkeit im Holzarbeiterverbande am 30. Januar erstreckte sich auf 14 656 Mitglieder = 13,5 Proz. gegen 14,4 Proz. in der Vorwoche. In Arbeit standen 83 Proz. der Mitglieder. Die Zahl der Einberufenen betrug 52 461.

Der Vorsitzende des Kürschnerverbandes, Wilhelm Leisler, ist nach kurzer Krankheit in Hamburg verstorben. Nur 5 Jahre hat der Verstorbene den Posten als Verbandsvorsitzender verwaltet. Durch seine aufopfernde Tätigkeit für die gewerkschaftliche Organisation hatte er sich das Vertrauen seiner Verbandskollegen erworben, die ihn vor 5 Jahren zu dem Posten als Verbandsvorsitzenden beriefen. Seit 1890 bis zu seiner Uebersiedelung nach Hamburg hatte Leisler in Frankfurt am Main gearbeitet; er gehörte seit dieser Zeit der gewerkschaftlichen und politischen Organisation an. Daß er sich auch auf dem früheren Felde seiner Tätigkeit das Vertrauen der Arbeiterschaft erworben hatte, beweist daß er 10 Jahre lang dem Vorstande der Allgemeinen Krankenkasse sowie der Kommission der Vereinigten Krankenkassen angehörte. In dieser Zeit war er zu fast sämtlichen Krankenkassen-Monarchen delegiert worden. — Wegen seines lautereren Charakters und seiner regen Tätigkeit für die Arbeiterinteressen ist dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken in der deutschen Arbeiterbewegung gesichert.

Ueber die Bemühungen zur Beschaffung von Arbeit im Malergewerbe berichtet der „Vereinsanzeiger“. Bis Mitte Dezember hatten Arbeitgeber und Arbeiter in 85 von 266 Orten diese Frage gemeinsam beraten. Diese 85 Orte umfassen 9278 Arbeitgeber (von 17 278) und 21 624 beschäftigte Gehilfen (von 34 137). Das ist zwar nur etwa der dritte Teil der Orte, jedoch die große Hälfte der erfahrenen Arbeitgeber und nahezu zwei Drittel der von diesen beschäftigten Gehilfen. Ein Beweis, daß besonders in den größten Städten das meiste Verständnis und die geringste Voreingenommenheit für allgemeine soziale Angelegenheiten herrscht. So wurde denn auch aus 35 kleineren Orten mit 1257 Arbeitgebern und 2535 Beschäftigten berichtet, daß man der Frage gar kein Interesse entgegenbringe. Aus 38 Orten mit 4017 Meistern und 6482 Gehilfen wurde über geringes Interesse Mitteilung gemacht. Darunter waren 5 Städte mit mehr als 300 Gehilfen. Dagegen wurde aus 42 Orten mit 5770 Unternehmern und 14 627 Beschäftigten von großem Interesse für die Frage der Arbeitsbeschaffung berichtet. Unter diesen befanden sich 10 Städte mit mehr als je 300 Gehilfen. Hinsichtlich des Erfolges wurde u. a. ermittelt, daß in 43 Orten die Verhandlungen mit den Behörden mit einem Misserfolg endeten, aus 38 Orten wurde auch über die Bemühungen bei Privaten das gleiche gesagt. Aus weiteren 8 Orten mit 164 Meistern und 239 Gehilfen wurde geschrieben, die Verhandlungen seien rundweg abgelehnt worden, es wäre nichts geschehen, die Behörden zeig-

ten kein Entgegenkommen usw. — Aus 9 Orten mit 1260 Arbeitgebern und 2630 Beschäftigten wurde geantwortet, daß die Verhandlungen so gut wie gar keinen Erfolg hatten; andere schreiben, es sei bis jetzt noch kein Erfolg zu verzeichnen. Daß noch keine Verhandlungen stattgefunden haben, die Frage noch nicht erörtert wurde, oder ähnliches wird aus 16 Orten mit 702 Meistern und 1115 Gehilfen gemeldet. 12 Orte mit 640 Unternehmern und 1331 Beschäftigten teilen mit, daß die Verhandlungen noch nicht erledigt, daß Verhandlungen angebahnt oder zurzeit im Gange sind. In anderen Orten konnte der Erfolg noch nicht festgestellt werden. Das sind zusammen 88 Orte, aus denen von keinem Erfolg berichtet werden kann. Dazu ist noch etwa die doppelte Zahl zu rechnen, wo keine bestimmte Antwort vorliegt, was augenscheinlich einer Verneinung gleichkommt. — Demgegenüber stehen 17 Orte mit 2981 Arbeitgebern und 8685 Arbeitnehmern, wo der Erfolg als gering, mäßig, teilweise erfolgreich hingestellt wird, oder wo die Verhandlungen nicht viel oder wenig gebracht haben. Nur aus 12 Orten mit 1877 Meistern und 4190 Gehilfen wird berichtet, daß der Erfolg im allgemeinen gut, zufriedenstellend, teilweise recht gut, in einem Falle sogar sehr gut gewesen ist. In einem andern Falle wurde geschrieben, daß die Verhandlungen einen guten Verlauf nahmen und reges Interesse gezeigt wurde.

Von den Mitgliedern des Metallarbeiterverbandes waren am 23. Januar 197 997 Mitglieder zum Kriegsdienst einberufen, 9387 = 2,9 Prozent waren arbeitslos. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung betrugen in der Berichtswoche 30 985 Mk., seit Beginn des Krieges insgesamt 4 920 916 Mk.

Zu der Erklärung der Reichstagsfraktion gegen den Abgeordneten Liebnacht bemerkt die „Metallarbeiterzeitung“:

Die Reichstagsfraktion hat ihren Beschluß gegen den Abgeordneten Karl Liebnacht nach einer, wie es heißt, stundenlangen Erörterung gefaßt und ihm ihre Meinung mit jeder wünschenswerten Deutlichkeit gesagt. Läßt doch der Schlußsatz ihrer Entschließung erkennen, daß sie die Gemeinschaft mit ihm gelöst haben würde, wenn ihr nur das Organisationsstatut der Partei eine Handhabe dazu geboten hätte. Das ist wohl die schwerste Form der Mäße, die jemals gegen irgendeinen Abgeordneten der Sozialdemokratie ausgesprochen wurde, abgesehen von den Fällen des unmittelbaren Ausschlusses aus der Partei selbst. Sollte sich aber irgendein Mitglied der Fraktion der Ansicht hingegeben haben, dieser Beschluß werde auf den wirten, dem er gilt, dann sieht es sich schwer getäuscht. Leute wie Liebnacht sind einfach nicht zu belehren. Ihr Eigensinn und ihre Verrantheit, die sie schließlich aller Wirklichkeit entfremden und ihnen die Fähigkeit rauben, die Dinge so zu sehen, wie sie sind — das gerade kennzeichnet ihr Wesen. In ruhigen Zeiten mag diese Verrantheit lange erträglich sein, weil sie da verhältnismäßig wenig Schaden anrichten kann; in diesen Tagen aber, wo es sich um das ganze Volk und damit auch um unsere Partei und Gewerkschaften handelt, birgt sie Gefahren, deren Abwendung eine gebieterische Pflicht ist. Liebnacht und eine kleine Gruppe um ihn, die sich bei den ausländischen Genossen als so einflußreich und mächtig gebärdet, wie sie gerne sein möchte, vertreten die schnurrige Ansicht, 110 unserer Reichstagsabgeordneten hätten das Volk verraten, die Disziplin gebrochen und sich ihres Mandats unwürdig gemacht, nur Liebnacht allein habe die Disziplin gewahrt und die wahren Zwecke des Volkes gerettet. Soweit aber bisher die Stimmen des Volkes bekannt geworden sind, befinden sich Liebnacht und

15 Proz., wozu bei Kriegsarbeiten auf Tornister 30 Proz., auf die übrigen Arbeiten 20 Proz. und auf solche der Kgl. Artilleriewerkstätte Spandau 10 Proz. Aufschlag zu zahlen sind.

Das Zwischenmeisterystem ist für deutsche Heereslieferungen völlig ausgeschaltet worden. Wer als Heimarbeiter beschäftigt werden soll, muß mindestens 45 Jahre alt sein oder ein körperliches Gebrechen haben, das ihn an Werkstattdarbeit hindert. Auch der Ausbeutung billiger Arbeitskräfte durch die Kleinmeister wurde ein Ende bereitet. Nur solche Sattlermeister dürfen Militärarbeit bekommen, die eine dreijährige Selbständigkeit nachweisen, in der Hauptsache Privatarbeit verrichten und nicht mehr als zwei Hilfskräfte, gleichgiltig ob Lehrlinge oder Gesellen, beschäftigen. Den Hilfskräften müssen unter allen Umständen auch in jedem Dorf oder jeder Kleinstadt die vereinbarten Stück- oder Zeitlöhne für die tarifliche Arbeitszeit gezahlt werden. Der Hauptauftraggeber ist gehalten zu sorgen, daß seine Heimarbeiter oder Landmeister den tariflichen Bestimmungen vollinhaltlich nachkommen. Damit haben Heimarbeiter und Landmeister kein Interesse mehr an der Beschäftigung von Hilfskräften, weil ihnen die Ausnutzungsmöglichkeit unterbunden ist. Ortsliche Schlichtungskommissionen sollen die tariflichen Vereinbarungen überwachen, deren Entscheide berufsfähig an das Central-Tarifamt mit dem Sitz in Berlin sind. Der Vertrag läuft vom 1. 3. 1915 bis zum 31. 3. 1918. Bis zum 1. 3. 1915 darf an den bisher gezahlten höheren Löhnen nichts abgezogen werden.

Die im Sattlerverbande organisierten Militärsattler haben in einer außerordentlichen Militärsattlerkonferenz am 31. 1. 1915 den Abmachungen zugestimmt. Die Militäreffektenfabrikanten hatten am gleichen Tage ebenfalls eine Generalversammlung, in der sie beschloßen, den Vereinbarungen nur zuzustimmen, wenn die Regelung der Arbeitszeit bis zu 55 Stunden wöchentlich jedem Orte überlassen und wenn Mindestlöhne für Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen nicht festgelegt und der Ortszuschlag höchstens 10 Proz. beträgt.

Am 1. Februar kamen wiederum die beiden Parteien zusammen, wobei die Arbeitervertreter jede Aenderung der Vereinbarungen ablehnten. Unter Mitwirkung des Kriegsministeriums, und nachdem die Unternehmer nach langen Debatten ihre Verschlechterungsanträge zurückgezogen hatten, wurde dem Reichstarif für das Lederausrüstungsgewerbe Deutschlands einmütig zugestimmt.

Für die Arbeiter bringt der Vertrag wesentliche Vorteile, wenn in Betracht gezogen wird, daß in vielen Teilen Deutschlands noch die 58 1/2 stündige und 60 stündige Arbeitszeit bestanden hat, an deren Stelle jetzt die 53 stündige kommt. Es wurden nicht selten auch in Berlin an erwachsene Arbeiterinnen Wochenlöhne von 10 Mk. gezahlt, die nunmehr in Friedenszeiten zumindest 14 Mk. und in Kriegszeiten 16,10 Mark betragen müssen.

Auch ist der Vertrag geeignet, das Zwischenhändlertum, das sich bei den Heereslieferungen in ungemeiner Weise bereichert hat, auszuschalten, da nur Mitglieder des Kriegs-Lederausrüstungsverbandes Aufträge erhalten und diese wieder verpflichtet sind, dem Vertrag vollinhaltlich nachzukommen. Im Interesse der in Militäreffektenbetrieben beschäftigten Arbeiter sowie der Allgemeinheit ist dieser Vertrag zu begrüßen.

Die Aussperrung in der Altenburger Seidenhut- und Klapphutindustrie

Ist durch Verhandlungen aufgehoben. Der Vertreter der Gewerbeinspektion hatte die Verhandlungen eingeleitet, die zu folgender Vereinbarung führten: Die Arbeit wird ohne Vertrag und Kündigung aufgenommen. Für die Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten auf unbestimmte Zeit die Bestimmungen des abgelaufenen Tarifvertrages. Jeder Lohnabzug unterbleibt. Es sind das dieselben Forderungen, die von den Aussperrten gestellt, aber bisher von den Fabrikanten abgelehnt worden waren.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Handelsherren und ihre Angestellten.

In Nr. 49 des „Correspondenzblattes“ vom vorigen Jahre ist geschildert worden, wie die Unternehmer im Handelsgewerbe ihren Angestellten bei Kriegsausbruch Verträge aufnötigten, durch die die Löhne herabgesetzt und zum Teil auch die Kündigungsfristen verkürzt wurden. Diese Maßnahmen trafen die Unternehmer nicht etwa nur in den Fällen, wo die Arbeitskräfte nicht mehr voll ausgenutzt werden konnten, sondern auch dort, wo man sie nach wie vor voll in Anspruch nahm. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß z. B. die Handelskammer zu Braunschweig ihre Mitglieder ganz allgemein veranlaßte, das Gehalt der Angestellten ohne Kürzung der Arbeitszeit herabzusetzen.

Zunächst waren die kaufmännischen Angestellten verblüfft und ließen sich das gefallen. Als sie aber sahen, daß es den Unternehmern trotz des Krieges verhältnismäßig gut ging und schließlich die großen Profite bekannt wurden, die das Unternehmertum an den Heereslieferungen machte, wurden sie unzufrieden. Sie wendeten sich in verschiedenen Fällen an die Militärbehörden, die allgemeine Ermahnungen an die Unternehmer erließen. Da griffen die Handelskammern ein und die Folge davon war, daß die Ermahnungen der Militärbehörden keinen großen Nutzen für die Angestellten brachten. In einzelnen Fällen verstanden es die Unternehmervertretungen sogar, bei den Militärbehörden den Glauben zu erwecken, als seien die Klagen der Angestellten zum meist unberechtigt. Die Folge davon war, daß jetzt einige Bekanntmachungen von Militärbehörden erschienen, in denen die Angestellten zur Ruhe ermahnt wurden. Das geschah z. B. in Hamburg.

In dieser Situation traten in Hamburg die Handlungsgehilfenverbände, die sich in Friedenszeiten auf das heftigste befehdet hatten, zusammen, um bei dem dortigen Generalkommando vorstellig zu werden. Je ein Vertreter des Centralverbandes der Handlungsgehilfen, des Deutschenationalen Handlungsgehilfen-Verbandes und des Vereins für Handlungs-kommis von 1858 erhielten zugleich im Namen des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, des Vereins der Deutschen Kaufleute, des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, des Hamburger Vereins für Kontoristinnen und des Deutschen Techniker-Verbandes, des Bundes der technisch-industriellen Beamten sowie des Deutschen Privatbeamten-Vereins den Auftrag, gemeinsam beim Generalkommando in Hamburg-Altona vorstellig zu werden. In einer Audienz, die die drei Vertreter mit dem stellvertretenden Generalkommandeur hatten, wurden die Angestellten auf den Weg der direkten Verständigung mit den Prinzipalen verwiesen.

Danach wendeten sich die Angestelltenorganisationen in derselben Geschlossenheit an die Handelskammer zu Hamburg, an die dortige Gewerbekammer und an die Detaillistenkammer mit dem Ersuchen, es möge eine Kommission von Unternehmern und Angestellten eingesetzt werden, die die einzelnen Beschwerden der Angestellten zu prüfen hat. Hätte eine einzelne Angestelltenorganisation einen solchen Vorschlag gemacht, so würden die Handelsherren den billigen Vorwand gehabt haben, deswegen den Vorschlag abzulehnen. Hier aber waren die Angestellten von einer solchen Einigkeit, daß man annehmen durfte, diese werde ihren Eindruck auf die Geschäftsinhaber nicht verfehlen. Was geschah aber? Die Handelskammer, die Gewerbekammer und die Detaillistenkammer gaben folgende gemeinsame Antwort:

Hamburg, den 21. Januar 1915.

Betr.: Verhandlungen über Klagen wegen Gehaltskürzungen während des Krieges.

Unter Bezugnahme auf die von Ihrem Verband in Gemeinschaft mit weiteren hiesigen Angestelltenverbänden gegebene Anregung wegen der Einsetzung einer aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Kommission zur Regelung von Klagen über Gehaltskürzungen während des Krieges beehren sich die unterzeichneten Kammern mitzuteilen, daß sie nicht in der Lage sind, dieser Anregung Folge zu geben. Wie die Verhandlungen über Klagen, welche von einzelnen Angestellten oder Angestelltenverbänden bei den hiesigen Behörden eingereicht sind, gezeigt haben, sind, von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen, diese Klagen durchaus unberechtigt; sie beruhen meist auf falschen Angaben und stützen sich auf eine Auffassung über die Geschäftslage der in Betracht kommenden Betriebe, die in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründet war. Im allgemeinen hat sich in den zur Behandlung gekommenen Beschwerden gezeigt, daß die Angestellten und ihre Verbände nicht in der Lage sind, die geschäftlichen Verhältnisse derjenigen Firmen, gegen welche Beschwerde erhoben wurde, so weit zu übersehen, daß dem gegenwärtigen Zustand hinreichend Rechnung getragen wird. Die von den drei Kammern in vorkommenden Fällen vorgenommene Aufklärung hat indessen in vollem Umfange dazu beigetragen, für die hiesigen Behörden die vorgebrachten Beschwerden auf das richtige Maß zurückzuführen. Ein Bedürfnis für eine Aenderung des Verfahrens kann nicht als vorliegend anerkannt werden, am allerwenigsten durch Hinzuziehung von Vertretern des Vereins, die dadurch in die Lage versetzt würden, in die Interna der Geschäftsbetriebe einen Einblick zu erhalten, der Angestellten nicht zukommt. Zudem muß angenommen werden, daß diejenige Firma, über welche Beschwerde geführt wird, es rundweg ablehnen würde, der beantragten gemeinschaftlichen Kommission ihre geschäftlichen Verhältnisse klarzulegen, während zu befürchten ist, daß, falls vorliegende Klagen in der von den Angestelltenverbänden gewünschten Art behandelt würden, die Firmeneinhaber dazu übergehen würden, das bisher den Angestellten bewiesene Entgegenkommen aufzugeben.

Die Handelskammer.

Rud. Graßmann, Präses. Dr. Leudfeld, Syndikus.

Die Gewerbekammer.

Arost, Präses. Dr. Hampfe, Syndikus.

Die Detaillistenkammer.

Ab. Kimmelskiel.

Was an dieser Antwort auffällt, ist nicht nur die während des Krieges kaum zu erwartende Ablehnung des Wunsches der Angestellten, sondern auch die Begründung, die ihr gegeben wird. Welch patriarchalischer Hochmut und welche Mißachtung gegen die Angestellten spricht daraus! Oder ist die Angabe, daß man den Angestellten keinen Einblick in die intimen Geschäftsangelegenheiten geben könnte, nur ein schlechter Vorwand? Diejenigen „geschäftlichen Verhältnisse“, die der Unternehmer vor den Angestellten verheimlichen will, wird er auch vor seinen Konkurrenten verbergen, um seinen Kredit nicht zu gefährden. Solche Verhältnisse würde er also auch einer solchen Kommission nicht mitteilen, die sich lediglich aus Unternehmern zusammensetzt. Aber darum handelt es sich auch gar nicht. Ein ungefähres Urteil über die Konjunktur im Geschäft haben die Angestellten ohne weiteres, dazu brauchen sie die Mitteilungen des betreffenden Geschäftsinhabers gar nicht. Die Angestellten wissen sogar genau in vielen Fällen, daß der Geschäftsinhaber ein sehr gutes Geschäft macht und insbesondere an den Deereslieferungen glänzend verdient, trotzdem aber seine Angestellten drückt.

Die drei genannten geschäftlichen Vertretungen der Handelsherren wollen in keinem Falle ihre Hand dazu bieten, daß den Wünschen der Angestellten nachgegeben werde. Sie halten auch während der Kriegszeit an ihrem Grundsatz fest, daß über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse die Unternehmer allein zu bestimmen, die Angestellten aber überhaupt nichts hineinzureden haben.

Paul Lange.

Arbeiterversicherung.

Unfallrenten für Ausländer während des Krieges.

Unfallrenten müssen auch während des Krieges an die sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer gezahlt werden. In diesem Sinne entschied die Spruchkammer des Königl. Oberversicherungsamtes Leipzig am 31. Januar. Bei der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage sind einige Ausführungen darüber berechtigt. In einem im September 1914 erschienenen Artikel: „Der Krieg und die Sozialversicherung“ (Zentralblatt der Reichsversicherung, Herausgeber Prof. Stier-Somlo) wurde u. a. der Satz vertreten, daß Deutschland an Angehörige eines feindlichen Staates überhaupt keine Sozialversicherungsleistungen zu gewähren habe. Obwohl die dort gemachten Ausführungen besonders auf die Krankenversicherung Bezug nahmen, schienen diese Anregungen auch „be-fruchtend“ auf andere Kreise eingewirkt zu haben. Im November erhielten mehrere russische durch Betriebsunfall zu Schaden gekommene Staatsangehörige, die schon lange Jahre in Deutschland ansässig waren und auch die Berechtigung zum weiteren Verbleib erhalten hatten, seitens der Sächsischen Bergwerksberufsgenossenschaft den Bescheid, daß ihnen eine Rente (in einem Falle die Vollrente) nicht bzw. nicht mehr gewährt werde. In der Begründung hieß es nur: „Sie sind russischer Staatsangehöriger, also Untertan eines Staates, mit dem sich das Deutsche Reich im Kriegszustand befindet. Die Wohltaten der deutschen Arbeiterversicherung finden aber auf die Angehörigen eines solchen Staates keine Anwendung. Infolgedessen verfallen wir Ihnen jedwede Unterstützung.“ Die von dem „Bergstellungsrecht“ so Betroffenen wandten sich rathsuchend an das Arbeitersekretariat, von wo aus die Sache